

Die Feministinnen und das Strafrecht – eine Replik

In »Kritische Justiz« 3/85 nahm Sebastian Scheerer unter dem Titel »Neue soziale Bewegungen und Strafrecht« eine Abrechnung mit den »neuen Kriminalisierern« der neuen sozialen Bewegungen und ihrer Grünen Erben vor. Vom Standpunkt der »Kritischen Kriminologie« aus brandmarkte er die von ihm – beispielhaft – so definierten Versuche, ökologische Belange per Umweltstrafrecht, geschichtliche Wahrheiten über ein Gesetz gegen die »Auschwitz-Lüge« und den Schutz von Frauen gegen sexuelle Gewalt über Forderungen nach strafrechtlicher Sanktionierung durchzusetzen, als »moralische Kreuzzüge«, die in der Konsequenz »Ausbesse- rungsarbeiten am löchri- gen Flickenteppich der Legitimation staatlichen Strafens« seien. Er verband dies mit einer Kritik an der Entwicklung sozialer Bewegungen in ihrem Verhältnis zu Recht und Staat. An den genannten Beispielen nahm er sich vor zu entlarven, daß das Strafrecht, »einst Inkarnation nicht nur falscher Inhalte, sondern eines falschen Prinzips«, seine »verlorene quasi-metaphysische Würde zurückgewinne« und zum »Mittel der symbolischen Festschreibung der neuen Wertordnung« werde.

Scheerer benennt, wenn er die von feministischer Seite erhobenen Forderungen einer Änderung des Sexualstrafrechts fehlgeleitete Aktivitäten einiger »Moralunter- nehmerinnen« schilt, einen Konflikt, der (übrigens kaum in höflicheren Formulie- rungen) die Grüne Debatte um ein Antidiskriminierungsgesetz (ADG) bestimmt hat und der noch längst nicht als ausgestanden gelten kann. Entsprechend kontro- vers waren Diskussionen zwischen vorwiegend Grünen Feministinnen und Entkri- minalisierungstheoretikern auf dem im Frühsommer 1986 in Bielefeld abgehaltenen Kongreß »Kein Staat mit diesem Staat?«.

Dieser Beitrag versteht sich als Auseinandersetzung mit den in Scheerers Aufsatz und den dort vorgebrachten Argumenten.

Forderungen zum sexuellen Selbstbestimmungsrecht

Auffallend ist, und auch Scheerers Beitrag setzt so an, in dieser Debatte eine zweckdienliche Vernebelung des Inhalts der ins ADG übernommenen Forderun- gen: Was zunächst als »Strafrechtsverschärfung« ins Visier genommen ist, läßt sich schnell unter dem Stichwort »Rübe-ab-Politik« als einer ernsthaften Diskussion unwürdig vom Tisch fegen. Bezeichnend ist auch die unterstellte Kontextlosigkeit strafrechtsbezogener Vorstöße, die angeblich von »Größenfantasien« diktiert seien, so eine Äußerung auf dem Kongreß. Diese Unterstellung zeugt von Unkenntnis, betrachtet mensch die Aktivitäten der autonomen Frauenbewegung: Einer der Kristallisationspunkte war neben dem Kampf gegen die Kontrolle der weiblichen Gebärfähigkeit (ersatzlose Streichung des § 218 StGB) der Einsatz für das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung, indem Frauen die patriarchale Deformation von Sexua- lität und insbesondere die Disziplinierungsfunktion von (nicht nur) sexueller Ge- walt thematisierten: Vergewaltigung als *das* politische Delikt des Patriarchats.

Deshalb entstanden autonome Frauenhäuser, Notrufgruppen, Selbsthilfegruppen und Selbstverteidigungskurse. Auf der Basis dieser Infrastruktur wurde, angeregt durch Prozeßbeobachtung, auch das gesellschaftliche Sanktionssystem für sexuelle

Gewalt bzw. deren Opfer zum politischen Gegenstand gemacht. Und dies nicht nur, wie Scheerer mit dem Vorwurf von »symbolischer Politik« glauben machen will, weil das Sexualstrafrecht und das in Vergewaltigungsprozessen übliche Verfahren ein *Abbild* sexistischer Unterdrückung sind, sondern weil eben diese darin ständig *reproduziert* wird.

Das Grüne ADG, insgesamt als ein Gesetzesbündel mit der zentralen Forderung nach Quotierung auf kompensatorische Rechtsetzung angelegt (nicht als Ziel, sondern als Weg!), nimmt die aus der Erfahrung der Notrufgruppen gewachsenen Forderungen in folgenden Punkten auf:

1. Als Vergewaltigung im Sinne von § 177 StGB soll jede Art von erzwungener Penetration gelten, nicht nur ein Vaginalverkehr.
2. Streichungen des Wortes »außerehelich« im § 177 StGB, also Strafbarkeit von Vergewaltigung auch in der Ehe.
3. Nicht »Gewalt«-anwendung, was in der Rechtsprechung de facto zum Erfordernis körperlichen Widerstands geführt hat, soll Voraussetzung der Strafbarkeit sein, sondern eine »gegen den Willen« der Frau erzwungene Penetration (»Wenn eine Frau nein sagt, meint sie nein!«)
4. Abschaffung des im § 177 Abs. 2 StGB vorgesehenen »minder schweren Falles«, der in der Prägung durch die Rechtsprechung ein Selbstbestimmungsrecht 2. Klasse für Frauen vorsieht, die das Pech haben, Geliebte, Ex-Geliebte, Prostituierte, Anhalterinnen oder Kneipenbekanntschaften zu sein, also der eigentliche Regelfall von Vergewaltigung im Gegensatz zum Mythos vom fremden Mann im Park.
5. Recht der vergewaltigten Frau auf kostenfreie Nebenklage (also auch Akteneinsicht und Beweisantragsrecht).
6. Verbot von Fragen nach dem Sexualleben der betroffenen Frau.

Mit diesen Forderungen wird das Strafrecht benutzt, aber nicht als die große Keule rachelustiger Feministinnen. Vielmehr wird dem gesellschaftlichen Bedürfnis nach Kontrolle sexuellen Verhaltens im Sinne der Lenkung in die erwünschten Bahnen von Ehe und Familie, sprich: der Domestizierung von Frauen¹, ein Recht auf sexuelle Selbstbestimmung entgegengesetzt. Gewiß, weibliche Selbstbestimmung über die eigene Sexualität setzt in positiver Hinsicht viel mehr voraus als die Sanktionierbarkeit ihrer Verletzung. Selbstbestimmung aber ist jedenfalls weder vereinbar mit dem verengten Begriff von Vergewaltigung (1. und 3.) noch dem Freifahrtschein des Ehemannes (2.), weder mit der Privilegierung vergewaltigender Männer je nach »Ehrenhaftigkeit« der betroffenen Frauen (4.) noch mit der entwürdigenden Behandlung von betroffenen Frauen bei Polizei und Gerichten (5. und 6.), wie dies am spektakulärsten im sogenannten Berliner Gynäkologenprozeß durchgeführt wurde.²

Um Mißverständnissen vorzubeugen: Ich teile das Ziel einer langfristigen Abschaffung der Knäste, und ich leugne auch nicht, daß Knast keine irgendwie geartete »Läuterung« für einzelne Männer, die Frauen vergewaltigt haben, bedeutet. Aber ich verwahre mich gegen die von Scheerer mit dem Argument der Legitimationserhöhung betriebene Schuldzuweisung, die den häufig von linken Männern zugunsten eines Kumpels betriebenen individuellen Druck auf eine Frau, die eine Anzeige wegen Vergewaltigung erstattet (»Du bist schuld, wenn er in den Knast kommt!«)

1 Vgl. BGHSt 16, 175 ff.: Es gehe um den »Schutz der geordneten Fortpflanzungskapazität der Bevölkerung«.

2 Dazu Alexandra Goy in: KritJ 1987, Heft 3, S. 313.

auf einer abstrakten Ebene reproduziert nach dem Motto: Ihr dürft nicht, weil dann mehr Knäste gebaut werden. Eine solche Argumentation verkennt die Herrschaftsebenen, ganz so wie früher die Frauenforderung nach gleichem Lohn die Einheit der Arbeiterklasse gefährden sollte: Der Nebenwiderspruch läßt grüßen.

Ähnliches gilt für die von Scheerer behauptete »Reorganisation eines Weltbildes in ein ›gutes‹ und ein ›böses‹ Lager«: Abgesehen davon, daß die mit Hilfe sexueller Gewalt ausgeübte Herrschaft (ich gehe davon aus, daß wenigstens dieser Mechanismus inzwischen unbestritten ist!) kaum mit Begriffen moralischer Kategorisierungen wie »gut« und »böse« erfaßt ist, liegt die Rollenteilung zwischen den Gewaltausübenden und den ihr Ausgelieferten nun mal zwischen den Geschlechtern – oder wollen uns die alternativen Kriminologen zumuten, uns mit dem Mythos der männlichen Dampfkesselsexualität, der weibliche Provokation keine Alternativen läßt, einschüchtern zu lassen? Dem widerspricht keineswegs die Erkenntnis, daß, individuell gesehen, Männer, die sexuelle Gewalt ausüben, geprägt sind von ihrer Sozialisation und eigene Ohnmachtsgefühle haben mögen. Deswegen verlangt auch niemand einen Automatismus von Reaktion auf ein solches Verhalten. Wohl aber liegt es im Interesse der Frauen, für Vergewaltigungsprozesse eine Abkehr der von allen Beteiligten umstandslos übernommenen patriarchalen, und das heißt: der gesellschaftlich anerkannten Sichtweise des »Täters«, zu erreichen, die dazu führt, daß in Wirklichkeit die betroffene Frau auf der Anklagebank sitzt und für ihre gesamte Lebensführung sowie für ihren sozialen Kontakt zu einem bestimmten Mann, der ja in der Regel stattgefunden hat, Rechenschaft ablegen muß.

Scheerer beschwört gewollt oder ungewollt das Bild einer Horde von rachsüchtigen, fanatisierten Weibern mit der Pimmelschere, wenn er das grün-feministische Engagement in dieser Sache zu einem »moralischen Kreuzzug« stempelt. Nicht nur, daß uns da sein Geschlecht einiges voraus hätte: Schließlich waren die Kreuzzüge religiös verbrämte, von Profitstreben getragene Kriegshandlungen von Männern. Vor allem ist ein auf die institutionelle Ebene des Staates zielender Vorstoß gerade ein Versuch, konkrete Handlungsansätze außerhalb des ganz großen Rundschlags, der leidigen »Systemfrage«, aber auf der Basis der autonomen Infrastruktur zu benennen.

Reiner »Symbolismus«? Anders als Scheerer gehe ich davon aus, daß Frauen viel erreicht hätten, würden sie in einem Vergewaltigungsprozeß nicht zusätzlich zur Traumatisierung durch die Tat selbst den berüchtigten Spießrutenlauf und offene oder verdeckte Schuldzuweisungen erleben. Und bevor es überhaupt dazu kommt: Nicht, daß ich Strafrechtsänderungen Abschreckungseffekte beimessen würde, wohl aber könnte das Wissen um die tatsächliche Anerkennung ihres Selbstbestimmungsrechts als eines schützenswerten Rechtsguts Frauen ermutigen, sich gegen den zudringlichen Ehemann (der dann nicht mehr zynisch auf die »ehelichen Pflichten« verweisen kann) oder gegen den die Grenzen eines Flirts ignorierenden Kollegen zur Wehr zu setzen.

Ach ja, dafür sei der Preis des Anzapfens des staatlichen Gewaltmonopols aber doch zu hoch, erklären die linken Besserwisser. Vielleicht denken die Herren mal darüber nach, daß historisch betrachtet das Gewaltmonopol des Staates gerade die »private« Gewalt des Mannes gegen »seine« Frau(en) unberührt gelassen hat und Vergewaltigung deshalb nur als Einbruch in die Herrschaftssphäre eines anderen Mannes sanktioniert wurde – könnte das nicht geradezu eine Funktionsbedingung dieses Monopols sein?³ Das haben übrigens die Konservativen viel besser verstanden,

³ Siehe dazu Veronika Bennholdt-Thomsen, *Zivilisation, moderner Staat und Gewalt*, in: *beiträge zur feministischen theorie und praxis*, Heft 13, S. 23 ff.

wenn sie angesichts der Forderung nach Strafbarkeit von Vergewaltigung in der Ehe das Schreckensbild des »Staatsanwalts unterm Bett« bemühen und – so deutlich geworden in der Bundestagsdebatte über einen entsprechenden Gesetzentwurf von Grünen und SPD – um den Fortbestand des Instituts der Ehe bangen!

Bleibt das Argument, die spezifisch herrschaftssichernde Funktion des Strafrechts werde durch feministische Ausbesserung eben desselben gestützt: »Wer sich ins Strafrecht begibt, transportiert bestimmte Ideologien!« So eines der Verdikte auf dem Bielefelder Kongreß. Nun liegt es mir fern, das strafrechtliche Sanktionssystem als ein effektives Mittel von Sozialkontrolle loben zu wollen. Aber an einem kommt, so ungern es gehört wird, niemand vorbei: Die Verknastung eines Mannes, der vergewaltigt hat, bringt der betroffenen Frau für eine Weile Ruhe vor Nachstellungen und Zeit zum Verarbeiten – und ich warne vor einer Banalisierung dieser Wirkung. Für die ansonsten erzwungene *Selbstausgrenzung* von Frauen – die anfängt bei Verhaltensregeln wie: nur nicht lächeln, Anwesenheit der Kollegin sichern, diese Einladung nicht annehmen, jenen Weg vermeiden, und die oft genug, gerade beim Verzicht auf eine mögliche Anzeige, in der Flucht endet: Wechsel des Arbeitsplatzes, der Wohnung oder der Ausbildungsstätte – warte ich auf Angebote der männlichen Alternativkonfliktlösungsstrategen. Die Diskussion über Alternativen innerhalb des bestehenden Sanktionssystems, deren Scheerer sich in seinem Aufsatz weise enthält, gipfelte (nicht nur) in Bielefeld in grandiosen »anti-etatistischen« Empfehlungen:

1. Selbst sei die Frau(engruppe).

Der wilde Westen auf feministisch? Nein danke, gegenüber der Lynchjustiz halte ich ein rechtsstaatliches Strafverfahren immer noch für eine historische Errungenschaft (die durch den kurzen Prozeß zu ersetzen, wir lieber den anderen überlassen sollten).

2. Die Kultur der aggressionsfreien Konfliktbewältigung.

Wunderschön als Utopie – doch das zum jetzigen Zeitpunkt genau den Frauen anzutragen als einseitige Verhaltensrichtlinie, zeugt von einigem Zynismus. Oder sollen wir es wieder sein, die mutig voranschreiten zur Rettung der Menschheit – Weiblichkeit als Putz- und Entseuchungsmittel hat Tina Türmer-Rohr⁴ das genannt.

Konstruktive Nachbemerkung

Bedauerlicherweise ist es gerade der auch von Scheerer vertretene Appell an die sauberen Finger (der anti-institutionellen Ausrichtung), der bei den viel differenzierteren politischen Konfliktlinien ein Vakuum schafft. So versuchte etwa der Bonner Minister Engelhard, die »Opferschutznovelle« als wohlwollende Reaktion auf den nicht mehr zu leugnenden Spießrutenlauf von Frauen in Vergewaltigungsprozessen zu verkaufen. Tatsächlich bringen die beschlossenen Änderungen des Strafprozeßrechts für die Frauen so gut wie nichts und ansonsten eine Verschiebung der Prozeßrechte zu Lasten der Verteidigung, weil es sich um *allgemeine* statt (*strafat-*)*spezifische* Regelungen für Vergewaltigungsprozesse handelt: Das Nebenklagerecht wird ausgeweitet und auch für Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung gesetzlich anerkannt; die Beiordnung einer Anwältin unterliegt dem Prozeß-

4 In: *beiträge zur feministischen theorie und praxis*, Heft 18, S. 9 ff.

kostenhilferecht, was für eine betroffene Frau das entsprechende Prüfungsverfahren mit sich bringt. Gleichzeitig wird mit dem Institut des Rechtsbeistands ein Akteneinsichtsrecht zugunsten der »Opfer« für *alle* Prozesse geschaffen. Hinzu kommt die für *alle* Prozesse anwendbare Fragerechtsbeschränkung (§ 68a Abs. 1 und F.: »Fragen nach Tatsachen, die ... deren persönlichen Lebensbereich (von Zeugen oder deren Angehörigen, Anm. d. Verf.) betreffen, sollen nur gestellt werden, wenn sie unerlässlich sind«. Diese Regelung nutzt den Frauen nichts, weil Fragen zum Vergewaltigungsgeschehen den persönlichen Lebensbereich ebenso berühren wie die nach dem Sexualleben der betroffenen Frau, bietet aber für andere Prozesse ein Einfallstor für Beanstandungen, die die Verteidigung behindern. Die Grünen Frauen haben das klargestellt – aber ich vermisste in der Kritischen Justiz einen Aufsatz von Scheerer zum »Opfer«-Diskurs, mit dem gerade wieder eine Wende in der Kriminalpolitik eingeleitet werden soll. Und wenn Rita Süßmuth sich jetzt für die Strafbarkeit von Vergewaltigung in der Ehe stark macht, dann zeigt das zwar, daß auch die Konservativen sich bewegen müssen. Zum anderen steckt in einem solchen Vorstoß auch der Versuch, umfassende Ansprüche von Frauen, die sich auf strukturelle Veränderungen richten, zu unterlaufen – und nicht zuletzt soll abgelenkt werden von der (indirekten) Einschränkung der ohnehin minimalen Abtreibungsrechte durch das geplante Beratungsgesetz zum § 218. Diese Widersprüche gemeinsam herauszuarbeiten und produktiv zu nutzen, wäre von erheblich größerem Nutzen als das Gejammere über die Abweichung von der reinen Entkriminalisierungslehre.

Thilo Weichert

Justizielle Massenabfertigung von Volkszählungsgegnern

Ende August erließ die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts (VG) Freiburg innerhalb von 10 Tagen 800-1000 völlig gleichlautende Entscheidungen¹. Damit versuchte die Spruchkammer der massiven Inanspruchnahme vorläufigen Rechtsschutzes nach § 80 Abs. 5 VwGO gegen die Heranziehung zur Auskunftserteilung im Rahmen der Volkszählung 1987 Herr zu werden. Im Bereich der Zuständigkeit der 4. Kammer waren zuvor etwa 13 000 Heranziehungsbescheide durch die Erhebungsstelle Freiburg versandt worden. Beschwerden gegen die formularmäßigen Beschlüsse beim VGH Mannheim wurden durch den 10. Senat mit lapidarer Begründung zurückgewiesen².

Der wohl 800-fache Beschluß des VG Freiburg und deren zweitinstanzliche Billigung haben weitreichende politische wie rechtliche Dimensionen.

1. Das Ziel der Volkszählungsgegner war es einerseits, durch Gerichtsentscheidungen die Rechtswidrigkeit der Zählung generell wie auch ihrer konkreten Durchführung bestätigt zu erhalten. Die Volkszählung sei nicht mit der informationellen Selbstbestimmung der einzelnen Bürger vereinbar. Andererseits verfolgten die Zählungsgegner die Absicht, durch massive Anrufung der Gerichte diese derart zu

1 Vgl. Beschluß vom 27. 8. 1987, Az. Z 4 K 232/87, die Aktenzeichen gingen bis über 1000, genaue Angaben wurden von VG Freiburg verweigert.

2 Vgl. Beschluß vom 23. 9. 1987, Az. Z 10 S 106/87.